



Blickpunkt Ruhestandsplanung

Kennen Sie Jeanne Louise Calment?

Als Jeanne Louise Calment am 21.02.1875 im französischen Arles auf die Welt kam, regierte in Deutschland Otto von Bismarck. Als sie am 04.08.1997 starb, war Helmut Kohl bereits 15 Jahre lang Bundeskanzler. Dazwischen lag eine Lebenszeit von 122 Jahren.

Madame Calment lernte Vincent van Gogh persönlich kennen, erinnerte sich an den Bau des Eiffelturms und



überlebte Mann, Tochter und Enkel. Zwei Jahre nach dem Tod ihres Enkels verkaufte die damals 90-jährige ihre Wohnung gegen eine Leibrente an einen 47-jährigen Rechtsanwalt. Bis zu seinem Tod im Jahr 1995 hatte dieser rund 900.000 Francs an Jeanne Louise Calment gezahlt. Das entsprach dem dreifachen Marktwert der Wohnung. Seine Witwe musste die Rentenzahlungen fortsetzen.

Noch heute nimmt Madame Calment den ersten Platz auf der Liste der ältesten Menschen ein. Sie selbst führte ihr langes Leben übrigens auf den Genuss von Olivenöl, Knoblauch, Gemüse und Portwein zurück. Ihre Geschichte zaubert vielen Menschen ein Lächeln ins Gesicht. Zugleich zeigt sie, wie wichtig es ist, rechtzeitig die Weichen für den eigenen Ruhestand zu stellen.

Jeanne Louise Calment hat im Alter von 90 Jahren noch den richtigen Zeitpunkt getroffen. Als sie ihre Wohnung verkaufte, lagen weitere 32 Jahre Lebenszeit vor ihr. Wer aber nicht auf ein so langes Leben hoffen kann oder will, sollte seinen Ruhestand früher planen. Denn mit einer vorausschauenden Strategie kann vorhandenes Vermögen ein Leben lang reichen.

Bei Ihrer Ruhestandsplanung unterstützen wir Sie gern und berücksichtigen Ihre ganz individuellen Wünsche und Bedürfnisse. Unsere Vorschläge lassen genügend Spielraum, kleine und große Träume zu realisieren – ein Leben lang.

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Inhalt

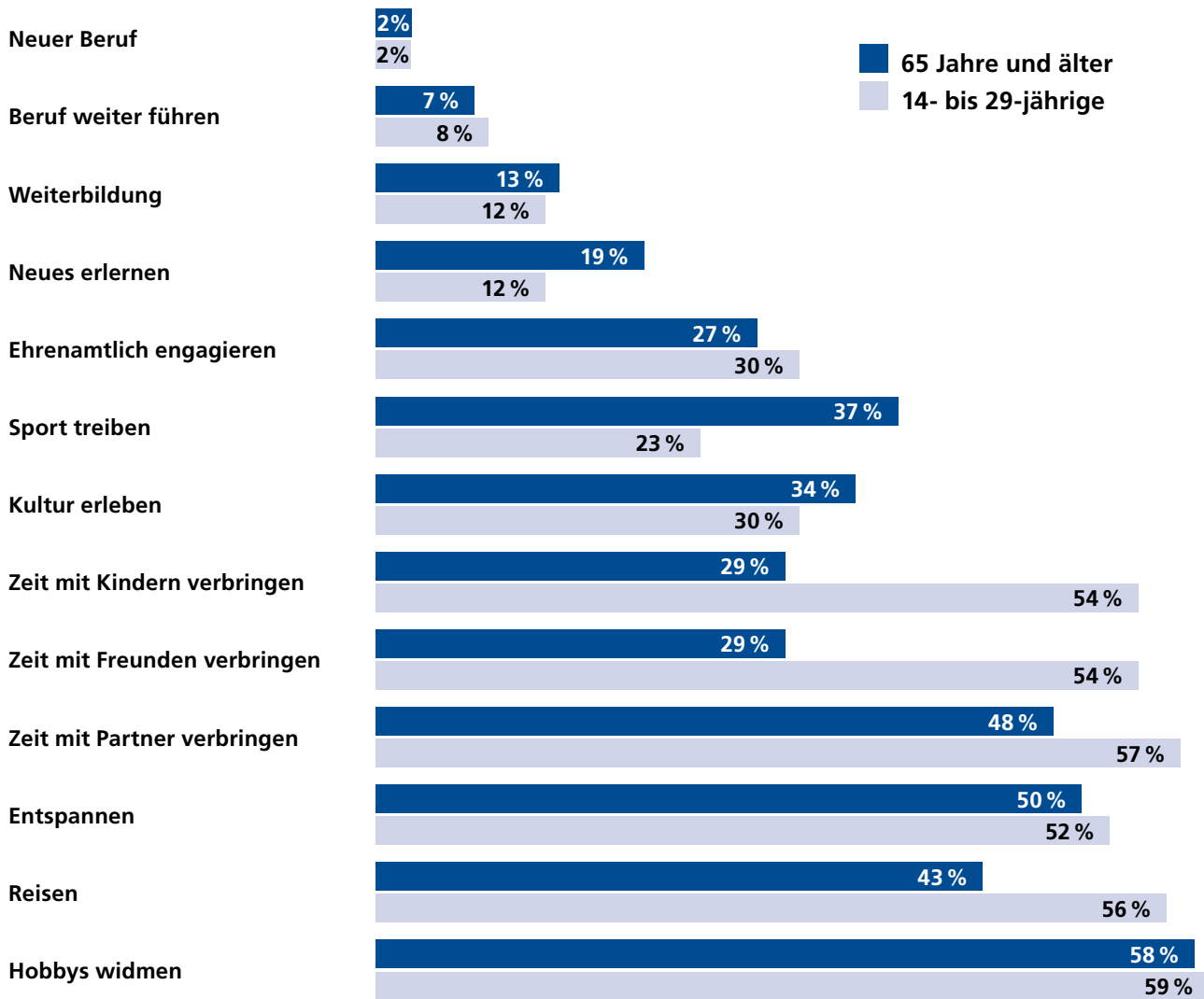
1.	Träume – Wünsche – Ziele	4
2.	Die ersten Gedanken	8
3.	Der Kassensturz: Zwei Beispiele	9
4.	Bausteine für den finanziell sicheren Ruhestand	14
4.1	Vorsorge und Kapitalanlage	15
4.2	Pflegeversicherung	18
5.	Wissenswertes	20
5.1	Krankenversicherung der Rentner	20
5.2	Schenken und vererben	21
5.3	Steuern	22
5.4	Selbstbestimmt leben	24
5.5	Unternehmensnachfolge	25
6.	Grundsätzliches zum Abschluss	26

1. Träume – Wünsche – Ziele

Es ist statistisch belegbar: Die Menschen werden immer älter. Gerade in Deutschland steigt die Lebenserwartung. Ein Grund zur Freude. Es verbleibt noch viel Zeit, in der dritten Lebensphase Neues zu entdecken, Neues zu lernen, mehr Zeit mit der Familie zu verbringen oder sich entspannt zurückzulehnen.

Eine forsa-Umfrage ist den Wünschen der Menschen für ihren Ruhestand auf den Grund gegangen und kam zu folgenden Ergebnissen:

Wünsche für die Zeit ab 65



Quelle: forsa-Umfrage „Altern in Deutschland“ im Auftrag der Körber Stiftung und Stern, März 2012

Entspannung bei einem Hobby sowie Zeit für die Familie sind für viele Menschen erstrebenswert. Diese Wünsche sind zwar unabhängig vom Alter, aber gerade der Ruhestand bietet viel mehr Zeit für die schönen Dinge des Lebens. Allerdings kostet gutes Leben auch Geld. Zudem steigen die Aufwendungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Auch der Gedanke, anderen Menschen Gutes zu tun, beschäftigt gerade ältere Menschen. Gebe ich schon heute oder doch erst später, was kann ich vererben und holt sich

das Finanzamt seinen Anteil? Es ist gar nicht so einfach, Gutes zu tun; steuerliche und gesetzliche Regelungen müssen beachtet werden. Die Gefahr, irgendwann einmal zum Pflegefall zu werden, wird gern und lange verdrängt. Dabei sorgt gerade die bedarfsgerechte Pflegevorsorge möglichst lange für ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben.

Sie sehen: Ruhestandsplanung hat viele Facetten. Die folgenden Aspekte gehören fast immer dazu.

Kernthemen der Ruhestandsplanung



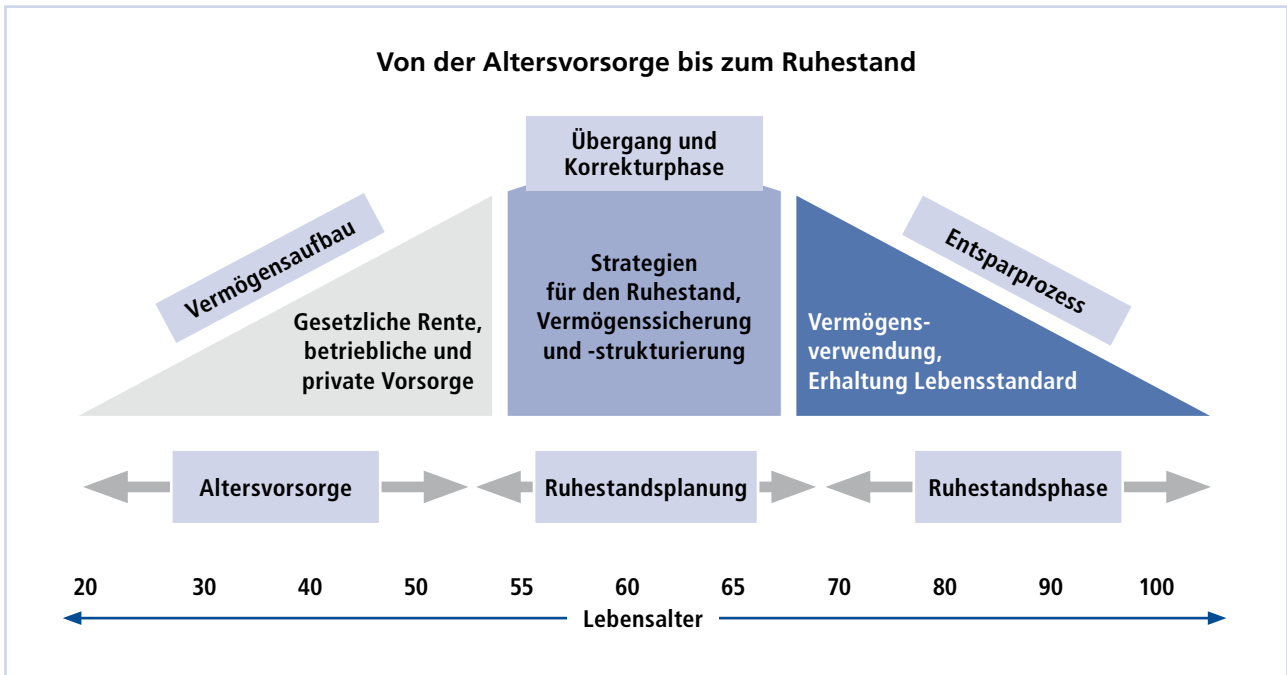
Ruhestandsplanung erfordert einen Perspektivwechsel sowie Kreativität. Oft geht es nicht länger darum, Vermögenswerte aufzubauen. Sie sinnvoll für die Erhaltung der Lebensqualität einzusetzen und dabei auch andere nicht

zu vergessen, steht nun im Vordergrund. Es gibt zudem einige Themen, die aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden sollten.

Der Weg von der Altersvorsorge (Vermögensaufbau) zur Ruhestandsplanung (Vermögensverwendung)

Kriterien	Perspektive Altersvorsorge (Vermögensaufbau)	Perspektive Ruhestandsplanung (Vermögensverwendung)	Handlungen / Ziele
Planungshorizont	Bis zum Ruhestand	Bis zum Lebensende und darüber hinaus	➔ Festlegung der Zeit
Prozess	Sparen	Entsparen	➔ Wahl der Kapitalanlage
Lebensstandard	Aufbau	Erhalt	➔ Verwendung des Kapitals
Versorgungslücke	In der Höhe	In der Länge	➔ Absicherung des Langlebigerisikos
Garantie	Kapitalgarantie	Einkommensgarantie	➔ Konstante Einnahme unter Berücksichtigung der Inflation
Vermögen	Aufbau	Übertragung/Verzehr	➔ Nutzen, schenken und vererben (Verwendung und Testament)
Immobilie	Bau/Kauf/Finanzierung	Verwendung	➔ Sanierung/Erhalt; Verkauf, Reinvestition der Mittel
Steuern	Steuroptimierte Einzahlungen	Steuroptimierte Auszahlungen	➔ Berücksichtigung der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen im Ruhestand
Risiken	Verlust des Einkommens/Arbeitskraft	Verlust der Gesundheit/Mobilität	➔ Pflegeabsicherung und gesundheitserhaltende Maßnahmen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
Unternehmen	Aufbau eines Unternehmens	Verkauf, Übertragung/Unternehmensnachfolge	➔ Erlös zur Verwendung, Weiterführung innerhalb der Familie oder durch Dritte

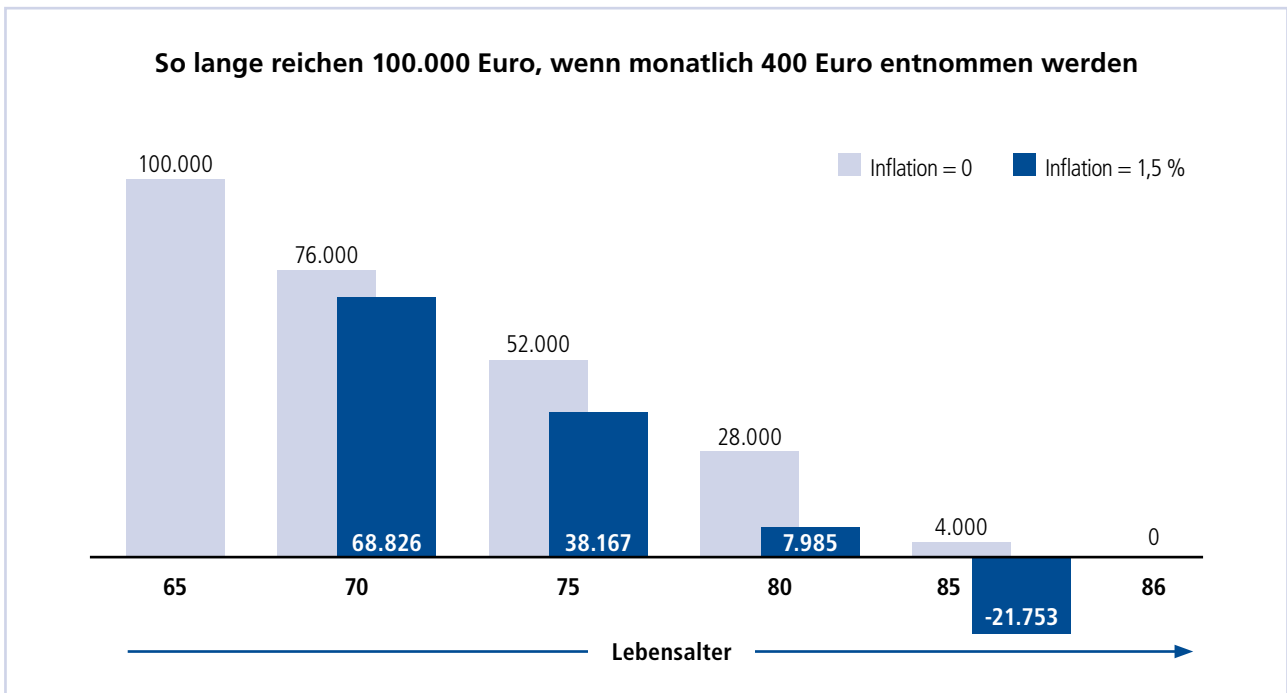
Rechtzeitige Ruhestandsplanung bietet die Chance, eventuell vorhandene Versäumnisse und Defizite aufzudecken und zu heilen.



Inflation nicht vergessen

Renten und eventuell vorhandene Zusatzeinnahmen verlieren im Laufe der Zeit durch Inflation an Kaufkraft. Zudem hat das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA) eine „rentnerspezifische Inflation“ festgestellt. Demnach

steigen die Preise in den von Rentnern stark genutzten personalintensiven Dienstleistungen wie Pflege, Gesundheit und Freizeit schneller als die durchschnittliche Inflationsrate.



2. Die ersten Gedanken

Der Alltag vieler Menschen lässt kaum Raum für Gedanken an die nähere Zukunft. Umso wichtiger ist es, sich die Zeit zu nehmen und sich einmal auf das Thema Ruhestand einzulassen. Nur mit Abstand zum Tagesgeschehen er-

wachsen neue Perspektiven und Erkenntnisse. Aus ersten flüchtigen Gedanken entstehen nach und nach elementare Grundfragen:

- **Kann ich meinen Lebensstandard im Rentenalter wie gewohnt beibehalten?**
- **Wie hoch sind meine Ansprüche aus gesetzlicher und privater Vorsorge?**
- **Gibt es eine Differenz zwischen aktuellem Einkommen und der zu erwartenden Rente?**
- **Wie können vorhandene Vermögenswerte erhalten oder kapitalisiert werden?**
- **Was ist mir für meine persönliche Nachlassregelung wichtig?**
- **Ist der Firmenübergang geregelt?**
- **Wie ändert sich die steuerliche Behandlung meiner Einkünfte?**
- **Mit welchen Maßnahmen kann ich dem Wertverlust durch Inflation entgegenwirken?**
- **Wie sieht es mit der Gesundheitsabsicherung aus? Kommen Mehrkosten auf mich zu?**
- **Wie kann ich die Absicherung im Pflegefall organisieren?**
- **Muss ich für Hinterbliebene vorsorgen für den Fall, dass mir etwas zustößt?**
- **Wie kann ich möglichst lange selbstbestimmt und mit einer hohen Lebensqualität leben?**

Eine private Inventur zeigt schnell den aktuellen IST-Stand.



3. Ruhestandsplanung – der Kassensturz: Zwei Beispiele

Ruhestandsplanung ist immer individuell. Sie hängt von persönlichen Lebensumständen, Einkommen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ebenso ab wie von den eigenen Zielen und Wünschen. Begleiten Sie die Eheleute Bück sowie Herrn Groß auf ihrem Weg in den finanziell gesicherten Ruhestand.

Beispiel 1: Ehepaar Bück

Herr Bück ist verheiratet und hat zwei Kinder, die in Kürze ihr Studium beginnen. Als Diplom-Ingenieur führt

er ein gutgehendes Ingenieurbüro mit zwei Angestellten. Seine Ehefrau arbeitet seit einigen Jahren halbtags. Gemeinsam haben sie ein Haus gebaut und vor Jahren ein kleines Mehrfamilienhaus geerbt. Beide sind 50 Jahre alt und haben sich vorgenommen, spätestens mit 65 in den Ruhestand zu gehen.

Herr Bück und seine Frau haben sich die Zeit genommen und gemeinsam ihre aktuelle finanzielle Situation näher beleuchtet:

Einnahmen monatlich; Vierpersonenhaushalt	Herr Bück und Frau Bück in Euro	Gesamt in Euro
Monatliches Nettoeinkommen	4.950 600	5.550
Monatliche Mieteinnahmen		3.500
Kindergeld für zwei Kinder		380
Gesamteinkommen monatlich		9.430

Ausgaben monatlich; Vierpersonenhaushalt	In Euro
Monatsrate Immobilienkredit	1.200
Lebenshaltungskosten	2.500
Private Altersvorsorge	500
Sparverträge	700
Tilgungsrate vorhandener Verbindlichkeiten	918
Kfz-Kosten, Versicherungen, sonst. Kosten	1.500
erwartete Studienkosten (Unterkunft, Verpflegung, Heimfahrten etc.) für zwei Kinder temporär	1.500
Gesamtausgaben monatlich	8.818

Herr und Frau Bück haben den Wunsch, bei Eintritt in den Ruhestand

- **die Firma zu verkaufen und den Erlös für die Tilgung von Verbindlichkeiten, Pflegevorsorge und Modernisierung der privaten Immobilie zu verwenden**
- **alle Verbindlichkeiten getilgt zu haben**
- **das Pflegerisiko ohne Inanspruchnahme Dritter zu finanzieren**
- **das Todesfallrisiko abzusichern**
- **eine lebenslange zusätzliche Rente zu erhalten**
- **den Nachlass möglichst frühzeitig zu regeln und**
- **steuerbegünstigt Kapital auf ihre Kinder zu übertragen**

Laufende Einnahmen und Ausgaben im Alter 65; Zweipersonenhaushalt	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
Gesetzliche Altersrenten Herr und Frau Bück nach Abschlägen	1.500	
Einnahmen aus der privaten Altersvorsorge Stand heute	1.000	
Einnahmen aus der vermieteten Immobilie bleiben erhalten	3.700	
Wegfall der Beiträge für die private Altersversorgung	0	
Sparbeiträge bleiben erhalten		700
Lebenshaltungskosten		2.000
Kfz-Kosten, Versicherungen, sonstige Kosten		1.700
Gesamt	6.200	4.400
Zur freien Verfügung	1.800	

Einmalige Einnahmen und Ausgaben im Alter 65	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
Erlös aus Firmenverkauf	500.000	
Modernisierungskosten der selbstgenutzten Immobilie		150.000
Absicherung des Pflegerisikos durch Einmalbeitrag		100.000
Kauf einer lebenslangen Rente		100.000
Tilgung von Verbindlichkeiten		120.000
Schenkung an Kinder		30.000
Gesamt		500.000

Umsetzung der geplanten Ziele	Lösungsmöglichkeiten/Verwendung
Erlös aus Firmenverkauf nach heutiger Marktlage ca. 500.000 Euro	Tilgung der Verbindlichkeiten, Modernisierung der selbstgenutzten Immobilie, Pflegevorsorge, Teilübertragung/Schenkung Kinder
Teilweise Vererben	Testament, Steueroptimierungsmöglichkeiten prüfen (ggf. Produktlösung)
Einkommen erzielen	Durch die Vermietung der Zweitimmobilie und Kauf einer Leibrente
Tilgung der noch vorhandenen Verbindlichkeiten	Ablösung der Restschulden bis zum 65. Lebensjahr
Absicherung des Gesundheits-/Pflegerisikos	GKV/PKV überprüfen; Pflegerentenversicherung/Pflegetagegeldversicherung
Absicherung des Todesfallrisikos	Vereinbarung einer Trauerfallvorsorge
Modernisierung der selbstgenutzten Immobilie	Finanzierung durch Firmenverkauf
Übertragung von Kapital an Kinder	Schenkung

Beispiel 2: Herr Groß

Herr Groß ist 52 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder. Er ist leitender Angestellter in einem großen Konzern der Stahlindustrie. Er hat sich vor einigen Jahren eine Eigentumswohnung gekauft und möchte mit 64 Jahren in den Ruhestand gehen.

Einnahmen monatlich; Einkommenshaushalt	Gesamt in Euro
Monatliches Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung	4.200
Gesamteinkommen monatlich	4.200

Ausgaben monatlich; Einkommenshaushalt	In Euro
Monatsrate Immobilienkredit	900
Lebenshaltungskosten	900
Private Altersvorsorge	400
Sparverträge	300
Zins und Tilgung vorhandener Kredite	450
Wohngeld	250
Kfz-Kosten, Versicherungen, sonst. Kosten	600
Gesamtausgaben monatlich	3.800

Herr Groß hat folgende Wünsche für den Eintritt in den Ruhestand

- **alle Verbindlichkeiten getilgt zu haben**
- **das Pflegerisiko zusätzlich privat abzusichern**
- **Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestandes**

Laufende Einnahmen und Ausgaben im Alter 64; Einpersonenhaushalt	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
Gesetzliche Altersrente nach Abschlägen, Steuern sowie Beitrag Kranken- und Pflegeversicherung	1.100	
Einnahmen aus der privaten Altersvorsorge nach Steuern	600	
Tilgungsrate Immobilienkredit	0	
Tilgungsrate vorhandener Verbindlichkeiten	0	
Wegfall der Beiträge für die private Altersversorgung	0	
Wegfall Sparbeiträge	0	
Kfz-Kosten, Versicherungen, sonstige Kosten		700
Lebenshaltungskosten		900
Wohngeld		250
Gesamt	1.700	1.850
Zur freien Verfügung/Lücke		150

Umsetzung der geplanten Ziele	Lösungsmöglichkeiten/Verwendung
Tilgung der noch vorhandenen Verbindlichkeiten	Kreditverträge sind auf das Alter 60 abgestellt
Absicherung des Gesundheits-/Pflegerisikos	Private Pflegeversicherung (Produktlösung)
Zusätzliches lebenslanges Einkommen zur Finanzierung des vorzeitigen Ruhestandes	Basis-/Rürup-Rente (unter Berücksichtigung der steuerlichen Situation von Herrn Groß) Beitragsaufwand brutto heute ca. 310 Euro

Bestandsaufnahme

Die beste Grundlage für die finanzielle Planung des Ruhestandes ist eine solide Bestandsaufnahme. Sie berücksichtigt vorhandene Ansprüche ebenso wie Verbindlichkeiten. Die folgende Übersicht bietet Anhaltspunkte für Ihre Bestandsaufnahme. Wenn Sie in einer Partnerschaft

leben, sollten Vermögen und Anwartschaften beider Partner berücksichtigt werden. Bei der Frage zur Höhe der gewünschten Einnahmen im Ruhestand empfehlen wir, auf eine angemessene Versorgung beider (Ehe)-Partner zu achten, die auch über den Tod des zuerst Sterbenden hinaus Bestand hat. Wir beraten Sie zu den Details.

Bestandsaufnahme für Ihre Ruhestandsplanung

Einnahmen und Ausgaben zum Rentenbeginn / Datum: _____

Herkunft/Quelle	Kapital	Monatliche Zahlung	Kommentar
Guthaben/Ansprüche			
Altersrente gesetzliche Rentenversicherung			
Berufsständische Versorgung			
Versorgung öffentlicher Dienst			
Betriebliche Altersversorgung			
Private Lebensversicherung(en)			
Private Rentenversicherung(en)			
Sparguthaben			
Investmentfonds			
Sonstige Sparguthaben			
Immobilie, selbstgenutzt			
Immobilie, vermietet			
Firmenwert			
Sonstige Guthaben/Ansprüche			
Summe			

Verbindlichkeiten			
Hypothek(en)			
Konsumentenkredit			
Pkw-Finanzierung			
Betriebliches Darlehen			
Sonstige Verbindlichkeiten			
Summe			
Guthaben/Ansprüche minus Verbindlichkeiten			

4. Bausteine für den finanziell sicheren Ruhestand

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine Vielzahl von Anlage- und Versicherungslösungen. Die Wichtigsten stellen wir hier kurz vor.

Die Steuergesetzgebung ordnet die verschiedenen Wege zur Altersversorgung seit dem Jahr 2005 einzelnen Schichten zu, auch "3-Schichten-Modell" genannt. Je nach Schicht werden Einzahlungen und Auszahlungen steuerlich unterschiedlich behandelt. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede auf.



Schicht	Art	Steuerliche Förderung der Einzahlung	Besteuerung der Auszahlung
1. Basisversorgung	Gesetzliche Rentenversicherung	Sonderausgaben Seit 2015 Abzug in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung (bei Zusammenveranlagten doppelter Betrag). 2016 sind dies 22.766 Euro; davon sind 82 % abzugsfähig. Dieser Satz steigt bis 2025 auf 100 %.	steuerpflichtig, schrittweiser Übergang zur vollen Besteuerung: 2016 – 72 % bis 2040: 100 % der Rente
	Landwirtschaftliche Alterskasse		
	Berufsständische Versorgungswerke Private Basis-Rente („Rürup-Rente“)		
2. Kapitalgedeckte Zusatzversorgung	Riester-Rente	Zulagen und ggf. Steuervorteile: Zulagen jährlich <ul style="list-style-type: none"> • 154 Euro für Erwachsene • 185 Euro für Kinder, seit 2008 für Neugeborene 300 Euro • Berufseinsteigerbonus einmalig 200 Euro (bei Abschluss vor dem 25. Geburtstag) 	voll steuerpflichtig
	Betriebliche Altersvorsorge	Beiträge im gesetzlichen Rahmen steuerlich absetzbar	voll steuerpflichtig
3. Kapitalanlageprodukte	Private Lebens- und Rentenversicherung	keine Sonderausgaben	Kapital: Bei Auszahlung ab Alter 62 und mindestens 12 Jahren Laufzeit sind 50 % der Erträge steuerfrei. Rente: Ertragsanteilbesteuerung
	Sonstige Kapitalanlagen (Sparpläne, Aktien, Investmentfonds, AIF etc.)	keine Sonderausgaben	je nach Anlageform unterschiedlich

4.1 Vorsorge und Kapitalanlage

Schicht 1

PRIVATE BASIS-RENTE („RÜRUP-RENTE“)

Mit der privaten Basis-Rente („Rürup-Rente“) wurde eine neue Form der Leibrentenversicherung geschaffen, die in der Gestaltung engen gesetzlichen Vorschriften unterliegt. Aufgrund der Steuerabzugsfähigkeit des Beitrags bietet die Basis-Rente insbesondere Selbstständigen eine Chance, die eigene Altersvorsorge mit staatlicher Unterstützung zu ergänzen. Sowohl regelmäßige Beiträge wie auch unregelmäßige Zahlungen und Einmalbeiträge sind zulässig. Die Renten werden nachgelagert, also erst im Rentenbezug, besteuert. Vor allem bei Einkommen, die dem Spitzensteuersatz unterliegen, kann die Förderquote sehr hoch sein:

Beispiel:

Selbstständiger, ledig, ohne Kinder, keine Kirchensteuer, zu versteuerndes Jahreseinkommen 80.000 Euro, 8.000 Euro Jahresbeitrag für eine Basisrente.

Von 8.000 Euro Jahresbeitrag muss der Versicherte im Jahr 2016 nur 5.092 Euro selbst aufbringen. Den Rest in Höhe von 2.908 Euro finanziert der Staat über die Steuerersparnis (Förderquote 36 Prozent).

Bei der Auswahl einer leistungsstarken Rürup-Rente steht ein breites Produktspektrum bereit. Neben Anlagen in deutschen und internationalen Werten gibt es auch Lösungen, die auf die stärkeren Ertragschancen von Aktien setzen.

Beispiel:

Einmalbeitrag: 100.000 Euro, Aufschubzeit: 10 Jahre, Rentenbeginnalter 65

Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 350 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 410 Euro

klassische Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit

Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 310 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 550 Euro, (angenommene Wertentwicklung 6 %)

fondsgebundene Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit

Quelle: gBnet

Schicht 2

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (BAV)

Für die bAV gelten besondere Steuervorteile. So sind Beiträge in einem festgelegten Rahmen steuer- und sozialversicherungsfrei. Erst die späteren Rentenleistungen sind steuerpflichtig („nachgelagerte Besteuerung“). Besonders attraktiv sind Regelungen, die bei Ausscheiden aus dem Unternehmen in Anspruch genommen werden können, zum Beispiel bei Pensionierung („Vervielfältigungsregelung“).

Schicht 3

PRIVATE RENTENVERSICHERUNG MIT EINMALZAHLUNG (SOFORTRENTE)

Bei der Sofortrente erhält der Versicherte nach Zahlung eines Einmalbeitrages eine lebenslange Rente. Besonders geeignet ist diese Form, wenn ein größerer Kapitalbetrag zur Verfügung steht, beispielsweise aus einer ablaufenden Kapitallebensversicherung, einer Erbschaft oder dem Verkauf einer Immobilie. Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung zahlt der Versicherer erst nach Ablauf der Aufschubzeit eine Rente. Je später der Rentenzahlungsbeginn, umso höher die garantierte Rente. Interessant ist diese Versicherung für Menschen, die vorhandenes Kapital sinnvoll und sicher für eine zusätzliche lebenslange Rente anlegen möchten.

Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung

Hier wird die spätere Rente aus laufenden Beiträgen aufgebaut. Je höher der Beitrag und je länger die Beitragszahlung, umso höher die lebenslange Rente.

Beispiel:

Monatlicher Beitrag: 830 Euro, Aufschubzeit: 10 Jahre, Rentenbeginnalter 65	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 320 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 370 Euro	klassische Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit
	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 330 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 430 Euro (angenommene Wertentwicklung 6 %)	fondsgebundene Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit

Quelle: Morgen&Morgen

TEMPORÄRE RENTENVERSICHERUNG

Temporäre Renten werden nicht lebenslang, sondern für eine vertraglich festgelegte Dauer gezahlt. Diese Verträge eignen sich besonders, um eine finanzielle Lücke für einen feststehenden Zeitraum zu schließen.

HINTERBLIEBENENABSICHERUNG

Für die Absicherung von Hinterbliebenen und/oder Geschäftspartnern eignen sich Rentenversicherungen mit Einschluss von Renten für Hinterbliebene, Kapitallebensversicherungen sowie Risikolebensversicherungen. Eine Sterbegeldversicherung ist die klassische Absicherung für die Bestattungskosten. Die Leistungen sind in der Höhe begrenzt. Viele Anbieter bieten mittlerweile nicht nur reine Todesfallabsicherungen, sondern komplette Konzepte im Bereich der Bestattungsvorsorge. Gerade für Alleinstehende gibt es vielfältige Möglichkeiten, das Thema „Bestattung“ allumfassend zu regeln. So ist es möglich, bereits im Vorfeld vertraglich zu vereinbaren, dass im Fall der Fälle alle Formalitäten sowie Trauerfeier und Bestattung im Sinne des Verstorbenen erledigt werden.

KAPITALDEPOT, PARKKONTEN, FESTGELD

Parkkonten oder Festgeldkonten eignen sich grundsätzlich für kurzfristige Anlagen, wenn zum Beispiel noch nicht entschieden ist, wie ein vorhandenes Kapital verwendet werden soll. Allerdings sind diese Anlagen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wenig rentabel. Banken sowie Versicherungsunternehmen bieten diese Anlageform an.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere (zum Beispiel Anleihen, Renten, Bonds oder Obligationen) sind Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und einer vorgegebenen Laufzeit. Zu den Merkmalen zählen neben dem Ausgabejahr insbesondere Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Währung und Rang bei Konkurs des Schuldners.

OFFENE INVESTMENTFONDS

Offene Investmentfonds investieren das ihnen von Anlegern anvertraute Kapital je nach Fondsstrategie in Aktien, Immobilien, Renten- oder Geldmarktpapiere. Der Anleger erwirbt Anteile an einem Investmentfonds und wird an Substanz, Wertentwicklung und Erträgen dieser Vermögenswerte beteiligt. Der Wert eines Anteils wird börsentäglich ermittelt, und zu diesem Wert nimmt die Fondsgesellschaft die Anteile grundsätzlich zurück. Für offene Investmentfonds gilt das Prinzip der Risikostreuung. Dennoch unterliegen Investmentfonds je nach Fondsstrategie mehr oder weniger großen Schwankungsrisiken.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF)

Anteile an einem AIF sind unternehmerische Beteiligungen. Anleger erwerben und finanzieren gemeinsam eines oder mehrere Objekte, zum Beispiel Gebäude, Schiffe, Windkraftanlagen oder Container. Bei Platzierung wird ein Fondsvolumen vorgegeben. Sobald dieses erreicht ist, d.h. es vollständig gezeichnet wurde, wird der AIF geschlossen, und es sind keine weiteren Beteiligungen möglich. Rechtlich unterliegen AIF dem Kapitalanlagegesetzbuch KAGB und einer strengen Aufsicht und Kon-

trolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Anleger können über AIFs in Projekte investieren, zu denen sie als Einzelperson keinen Zugang hätten. Das eröffnet Chancen auf höhere Gewinne, ist aber auch mit Risiken bis hin zum möglichen Kapitalverlust verbunden.

AUSZAHLUNGSPLAN

Auszahlungspläne mit festem Zins bieten vor allem Banken an. Hier wird ein Betrag angelegt und mit einem vertraglich festgelegten Zinssatz verzinst. Das Kapital wird im Verlauf der vereinbarten Dauer aufgezehrt. Allerdings sind auch hier die Zinsen derzeit minimal. Auszahlungspläne können auch zu Vermögen aus offenen Investmentfonds vereinbart werden.

BÖRSENGEHANDELTE FONDS (ETFs)

Börsengehandelte Fonds werden in der Regel nicht aktiv gemanagt; die Zusammensetzung des Fonds orientiert sich an der Entwicklung eines festgelegten Index. Deshalb fallen bei ETFs vergleichsweise geringe Kosten an. ETFs sind für zahlreiche Anlageklassen verfügbar wie beispielsweise Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe oder Immobilien und unterliegen denselben Marktpreisrisiken.

ZERTIFIKATE

Wer ein Zertifikat erwirbt, investiert nicht direkt in einen Basiswert wie zum Beispiel Aktie, Rohstoff oder Währung, sondern in ein mehr oder weniger komplexes Kunstprodukt, das nach jeweils festgelegten Regeln auf Veränderungen des Basiswertes reagiert (beispielsweise das Steigen oder Fallen eines Aktienindex um einen bestimmten Prozentsatz).

Weitere Anlageoption

IMMOBILIEN

Selbstgenutzte Immobilien sind in Deutschland eine beliebte und verbreitete Form der Altersversorgung (mietfreies Wohnen im Alter). Aber auch eine vermietete Immobilie kann für die Altersvorsorge interessant sein. Sie bietet neben regelmäßigen Zusatzeinkünften in der Regel zusätzliche Steuervorteile.

4.2 Pflegeversicherung

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, pflegebedürftig zu werden. Zwar leistet die gesetzliche Pflegeversicherung eine Grundversorgung, aber die Kosten sind in aller Regel nicht vollständig abgedeckt.

Pflegekosten müssen zur Hälfte selbst aufgebracht werden

Die monatlichen finanziellen Leistungen, die bei den Pflegekassen für den Pflegefall beantragt werden können, decken oft nur etwa die Hälfte des tatsächlichen Bedarfs. Die restlichen Kosten müssen durch Rente und eigenes Vermögen finanziert werden. Die Ausgaben können so hoch werden, dass für einen angemessenen Lebensstandard wenig übrig bleibt.

Kosten der Pflegestufen

	Pflegestufe 1 im Pflegeheim	Pflegestufe 2 im Pflegeheim	Pflegestufe 3 im Pflegeheim	Pflegestufe 3 zu Hause mit Pflegedienst
Unterkunft/Verpflegung	629 Euro	629 Euro	629 Euro	Individuell
Investitionskosten	485 Euro	485 Euro	485 Euro	Entfällt, ersetzt durch private Kaltmiete
Pflegekosten	1.369 Euro	1.811 Euro	2.278 Euro	3.050 Euro
Summe der Kosten	2.483 Euro	2.925 Euro	3.392 Euro	Individuell

Quellen: Pflegestatistik 1999–2011; Rothgang, H.; Jacobs, K. (2013): Pflegereform 2014: Was ist zu tun?, G+G Wissenschaft, 13, 3:7–14
Die Pflegekosten variieren je nach Situation des Patienten, Bundesland und den jeweiligen Regelungen mit einzelnen Pflegediensten.

Auch für Ruheständler, ob gesetzlich oder privat krankenversichert, besteht in der Regel Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Somit werden neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur Pflegeversicherung fällig. Rentner tragen den Beitrag in voller Höhe allein. Das gilt für gesetzlich ebenso wie für privat krankenversicherte Rentner. Beihilfeberechtigte Personen (Beamte) zahlen nur den halben Beitragssatz.

Wer seinen Angehörigen finanziell nicht zur Last fallen will, entscheidet sich für eine zusätzliche private Pflegeversicherung. Diese zahlt im Pflegefall je nach Vertragsgestaltung eine Pflegerente, ein Pfl egetagegeld oder trägt die tatsächlichen Kosten für Pflegeleistungen. Der Beitrag kann laufend, aber auch als Einmalbeitrag, zum Beispiel aus einer ablaufenden Lebensversicherung oder einem Sparvertrag, finanziert werden.

SO UNTERSCHIEDEN SICH DIE GESTALTUNGEN EINER PRIVATEN PFLEGEVERSICHERUNG:

	Pflegerente	Pflegetagsgeld	Pflegekosten
Allgemeines	Monatliche Rente, individuell vereinbart in Abhängigkeit von Pflegestufe	Tagessatz, individuell vereinbart in Abhängigkeit von Pflegestufe	Absicherung eines Teils der tatsächlichen Pflegekosten
Beitrag	(-/+) relativ hoch, aber garantiert (Steigerung ausgeschlossen)	(+) günstig, kann aber steigen	(-) relativ hoch, kann steigen
	(+/-) Beitragsfrei ab Pflegestufe I	(+) Beitragsbefreiung möglich	(+) Beitragsbefreiung möglich
Förderung	NEIN	JA, sofern „Pflege-Bahr-Vertrag“	NEIN
Leistung	(+) garantierte Leistung plus Überschüsse	(+) garantierte Leistung	(+) Übernahme eines festgelegten Prozentsatzes der Restkosten oder Aufstockung der gesetzlichen Leistungen
	(+) Leistung in allen Pflegestufen möglich	(+) Leistung in allen Pflegestufen möglich	(+) Leistung in allen Pflegestufen möglich
	(+) unabhängig von Vorleistung der gesetzl. Pflegeversicherung	(+) unabhängig von Vorleistung der gesetzl. Pflegeversicherung	(-) auf Leistungskatalog der gesetzl. Pflege beschränkt
	(+) Kostennachweis nicht erforderlich	(+) Kostennachweis nicht erforderlich	(-) nur tatsächliche Leistungen, kein Anspruch bei Laienpflege
	(+) Weltweite Leistung möglich	(+) Weltweite Leistung möglich	(+) Weltweite Leistung möglich
Sonstiges	(+) bei Tod Beitragserstattung an Hinterbliebene möglich	(+) Leistungsdynamik möglich	

BEISPIEL FÜR EINE PFLEGERENTE:

Einmalbeitrag 50.000 Euro
Eintrittsalter 55 Jahre
Klassische Anlage

Garantierte Leistung in
Pflegestufe 1 = 300 Euro,
Pflegestufe 2 = 750 Euro,
Pflegestufe 3 = 1.500 Euro, jeweils plus Überschuss
(nicht garantiert)

Quelle: Morgen&Morgen

Das Pflegestärkungsgesetz II wurde zum Januar 2016 eingeführt. Im Vordergrund der neuen Regelungen steht der individuelle Unterstützungsbedarf eines jeden Einzelnen. Statt bislang drei Pflegestufen wird es ab 2017 fünf Pflegegrade geben. Diese orientieren sich am Grad der verbliebenen Selbstständigkeit.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Pflegeversicherungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Blickpunkt Pflegevorsorge“.

5. Wissenswertes

5.1 Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherungspflicht endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Gerade jetzt bietet sich die Chance, einen bestehenden Vertrag zu optimieren. Bei privaten Krankenversicherungen ist eventuell der Wechsel in einen günstigeren Tarif möglich. Ein bislang vereinbartes Tagesgeld im Krankheitsfall kann jetzt gekündigt werden. Bei gesetzlich Versicherten besteht die Möglichkeit, zu einer

anderen Krankenkasse mit einem besseren Leistungsumfang zu wechseln.

Losgelöst von Optimierungsmöglichkeiten muss berücksichtigt werden, dass – je nach Einkunftsquelle und Status der Versicherung – Einnahmen ganz oder teilweise beitragspflichtig sind. Diese Tabelle zeigt, welche Einnahmen herangezogen werden:

WELCHE EINNAHMEN UNTERLIEGEN DER BEITRAGSPFLICHT ZUR GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER (KVDR/PVDR)

Einnahmen	Pflichtversicherte (KVdR)		freiwillig Versicherte (KVdR)	
	halber	voller	halber	voller
Renten aus der GRV	X			X
Renten aus der bAV		X		X
Renten aus dem AVmG („Riester-Rente“)				X
Renten aus der Basisrente („Rürup-Rente“)				X
private Rente Schicht 3				X
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	AN-Anteil		AN-Anteil	
Miet- und Kapitaleinkünfte, Unfallrenten, sonstige dem Lebensunterhalt dienenden Einnahmen				X

Quelle: FinanzPlaner PROfessional von FinanzPortal24 GmbH

§5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V: Ein Rentner wird in der KVdR-/PVdR pflichtversichert, wenn er

1. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der GRV erfüllt,
2. diese Rente beantragt hat,
3. seit der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenantrag mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums als freiwilliges oder pflichtversichertes Mitglied oder Familienmitglied in der GKV (Vorversicherungszeit) versichert war.

Vorversicherungszeit: Es gelten alle Versicherungszeiten in der GKV, somit Zeiten der Pflichtmitgliedschaft, der freiwilligen Mitgliedschaft und der Familienversicherung für die Zeit ab dem 1.1.1989.

Folge dieser Regelung ist, dass der weit überwiegende Teil der Rentner in der KV-/PVdR pflichtversichert ist, verbunden damit, dass i.d.R. „nur“ der Zahlbetrag der gesetzlichen Renten, Versorgungsbezüge z.B. aus bAV-Versicherungen und Arbeitseinkommen zur Beitragsbemessung herangezogen werden.

Privat und freiwillig krankenversicherte Rentner

Bei freiwillig und privat versicherten Rentnern wird der Zuschuss in Höhe des halben Beitrags geleistet. Der allgemeine Beitragssatz beträgt derzeit 14,6 %. Der Zuschuss beträgt demnach 7,30 % der Rente. Für privat versicherte Rentner gelten die Beitrags-/Prämienregelungen des jeweiligen privaten Krankenversicherungstarifs. Die Beiträge zahlt der Rentner in voller Höhe selbst.

5.2 Schenken und vererben

Den Kindern oder Enkeln etwas zukommen zu lassen, ist vielen Menschen wichtig. Aber auch hier gibt es einiges zu beachten. Wussten Sie zum Beispiel, dass es bei jeder sechsten Erbschaft zum Streit kommt? Nicht selten wird zudem Hab und Gut anders verteilt als vom Erblasser gewünscht. Ein Testament gibt Ihnen die Sicherheit, alles geregelt zu haben. Es muss entweder von Hand geschrieben oder notariell beurkundet sein; eine Unterschrift allein reicht nicht. Lebensversicherungen können helfen, den Nachlass zu regeln. Deren Zahlungen werden zum Beispiel eingesetzt, um Ansprüche einzelner Erben zu befriedigen oder die Erbschaftssteuer zu finanzieren. Zählen

Immobilien zum Nachlass, verhindert die Versicherungsleistung, dass das geliebte Haus oder ein Betriebsgebäude verkauft oder sogar zwangsversteigert werden muss, weil Erben Forderungen stellen.

Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt grundsätzlich von zwei Dingen ab: dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Wert der Zuwendungen. Freibeträge senken die Steuerlast deutlich. Wer über Vermögen verfügt und hohe Erbschaftssteuern vermeiden will, schenkt häufig schon zu Lebzeiten. Für Kinder steht alle zehn Jahre ein Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung. Die Freibeträge gelten bei Erbschaft oder Schenkung je Person und können grundsätzlich in voller Höhe angesetzt werden.

Die Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
1	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 3. Enkelkinder 4. Eltern und Großeltern	500.000 Euro 400.000 Euro 200.000 Euro 100.000 Euro
2	Eltern und Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner	20.000 Euro
3	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 Euro

Erbschafts- und Schenkungssteuer im Überblick

Erbe, Schenkung	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	1. Eltern und Großeltern (bei Schenkung) 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegerkinder 7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen
bis 75.000 Euro	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
bis 300.000 Euro	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
bis 600.000 Euro	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
bis 6 Mio. Euro	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
bis 13 Mio. Euro	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
bis 26 Mio. Euro	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 Mio. Euro	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

5.3 Steuern

Oftmals wird die Steuerlast im Ruhestand unterschätzt. Renten sind, je nach Einkunftsart, mehr oder weniger stark steuerpflichtig. Auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel Mieten oder Kapitalerträge müssen versteuert werden. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil der Rente und nach Berücksichtigung steuerlicher Abzugsmöglichkeiten den Grundfreibetrag von derzeit (2016) 8.652 Euro im Jahr (bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern 17.304 Euro) überschreiten, werden Steuern fällig.

STEUERN AUF DIE GESETZLICHE RENTE

Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach dem Kalenderjahr der ersten Rentenzahlung. Von Renten, die schon im Dezember 2005 gezahlt wurden, sind 50 Prozent steuerpflichtig. Der zu versteuernde Anteil steigt mit jedem späteren Jahr des Rentenbeginns. Im Jahr 2016 sind bereits 72 Prozent der Rente steuerpflichtig. Erst wer im Jahr 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Rentenerhöhungen sind jeweils voll steuerpflichtig.

Steuerpflichtiger Anteil von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil	Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil
2005 und früher	50 %	2019	78 %
2006	52 %	2020	80 %
2007	54 %	2021	81 %
–	–	2022	82 %
2015	70 %	–	–
2016	72 %	2039	99 %
2017	74 %	2040	100 %

STEUERN AUF PRIVATE RENTEN

Lebenslang zahlbare Renten aus einer privaten Rentenversicherung unterliegen nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung. Wie hoch dieser ist, hängt vom Alter bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Steuerpflichtiger Anteil („Ertragsanteil“) einer Privatrente nach § 22 Einkommensteuergesetz (Auszug)

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil	Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil
62	21 %	68	16 %
63	20 %	69-70	15 %
64	19 %	71	14 %
65-66	18 %	-	-
67	17 %	80	8 %

Wird eine Rente mit abgekürzter Rentenzahlung fällig, richtet sich die Steuerlast nach der vereinbarten Leistungsdauer.

STEUERN AUF BETRIEBSRENTEN

Die Steuerpflicht orientiert sich daran, ob die Beiträge aus versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammen. Betriebsrenten, für die steuerfreie Beiträge gezahlt wurden (Pensionskassen, Direktversicherung, Pensionsfonds), müssen später voll versteuert werden („nachgelagerte Besteuerung“). Wurden nur einige Jahre lang oder nur zum Teil steuerfreie Beiträge eingezahlt, wird die Leistung in einen voll steuerpflichtigen Teil und einen nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. In der Gesamtbetrachtung kann die nachgelagerte Besteuerung auf die Lebenszeit bezogen günstiger sein, weil der Steuersatz während der „aktiven“ Arbeitsphase meist höher ist als im Ruhestand.

ABGELTUNGSSTEUER

Zinsen und andere Kapitaleinkünfte, zum Beispiel Dividenden oder Fondsausschüttungen, unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer. Sie beträgt pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Einkünfte, die über dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro (1.602 Euro für Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner) liegen, werden besteuert. Die Geldinstitute, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten die Abgeltungsteuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent, werden zuviel gezahlte Steuern im Zuge der Einkommensteuererklärung erstattet.

5.4 Selbstbestimmt leben

Hierzulande hat jeder Mensch das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung anderer – insbesondere staatlicher Stellen – zu regeln. Was aber, wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder den Verlust Ihrer Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen und durchzusetzen? Wahrscheinlich werden Ihnen Angehörige zur Seite stehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ehe- oder Lebenspartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für jene Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung entscheiden Sie schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens.

Man unterscheidet verschiedene Verfügungen:

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Um eine gerichtlich angeordnete Betreuung durch einen fremden Dritten zu vermeiden, kann man mit einer Betreuungsverfügung seine Interessen frühzeitig im eigenen Sinne regeln lassen. Unterbringung, Ort und Art der Versorgung werden genau festgelegt und somit nicht dem Zufall überlassen.

→ **Sie bestimmen Ihre persönliche Vertrauensperson.**

PATIENTENVERFÜGUNG

Seit 2009 sind Patientenverfügungen bindend für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Vorstellungen zu äußern. Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, sich an Ihren schriftlich fixierten Willen zu halten, wenn es um die medizinische Versorgung und Behandlung geht.

→ **Setzen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht um.**

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie Ihre Angelegenheiten für den Fall, dass Sie irgendwann selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Sie bestimmen eine Vertrauensper-

son, um an Ihrer Stelle die Entscheidungen zu treffen, die in Ihrem Sinne sind – und zwar in allen Lebensbereichen.

→ **Regeln Sie die Dinge so, wie Sie es wünschen.**

UNTERNEHMERVOLLMACHT

Sie sind selbstständig oder führen ein Unternehmen? Dann können Sie Ihrer Verantwortung gegenüber Ihrer Familie und Ihren Geschäftspartnern sowie Angestellten durch eine Unternehmensvollmacht gerecht werden. Obwohl ca. 70 Prozent der deutschen Unternehmen sogenannte Ein-Mann-Betriebe sind, hat nur jeder zehnte Unternehmer durch Vorsorgevollmachten für den Ausfall des »Chefs« vorgesorgt.

→ **Entscheiden Sie, wie Ihr Unternehmen weitergeführt wird. Und vor allem von wem.**

SORGERECHTSVERFÜGUNG

Leider passiert es tagtäglich, dass Menschen durch einen Unfall oder andere Unglücksfälle aus dem Leben gerissen werden. Und nicht selten zählen zu den Opfern auch Eltern von kleinen Kindern. In diesem Fall stellt sich die Frage, wo die Kinder bleiben, wer nun für sie verantwortlich ist und sich um sie kümmert. Eine Sorgerechtsverfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, namentlich einen Vormund oder Pfleger zu bestimmen, dem Sie vertrauen. Sie können einzelne Personen vom Erhalt des Sorgerechts ausschließen und so klar festlegen, bei wem Sie Ihre Kinder am besten aufgehoben wissen und bei wem nicht.

→ **Sorgen Sie für das Wohl Ihrer Kinder vor.**



5.5 Unternehmensnachfolge

Wer ein eigenes Unternehmen führt, steht irgendwann vor der Frage, was aus dem Betrieb werden soll.

Das sind die Kernfragen:

- Was ist mein Unternehmen wert?
- Steht der Zeitpunkt der Betriebsübergabe fest?
- Ist die eigene Altersversorgung und die des Ehepartners gesichert?
- Steht der Betriebsnachfolger fest und bringt er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mit?
- Gibt es eine 2. Führungsebene, die den Übernehmer in der ersten Zeit unterstützen kann?
- Ist die Bereitschaft zum „Loslassen“ wirklich vorhanden?
- Wurde bereits mit der Familie und Experten, zum Beispiel Steuerberater oder Rechtsanwalt, konkret über die Vorstellung zur Betriebsübergabe gesprochen?
- Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Betriebsübergabe?
- Stehen den Übergabep länen testamentarische, erbrechtliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen entgegen?
- Ist sichergestellt, dass Miterben dem Nachfolger in der Firma nicht in die Quere kommen können?
- Wurden Pflichtteilsansprüche bedacht und Erbengemeinschaft vermieden?

Neben der Beratung durch einen Spezialanwalt bieten auch einige Industrie- und Handelskammern nützliche Informationen.

6. Grundsätzliches zum Abschluss

Das Sicherungsniveau der Sozialsysteme sinkt kontinuierlich, und die Bedeutung privater Vorsorge nimmt zu. Auch wer bereits eigenverantwortlich gehandelt hat und private Vorsorge betreibt, sollte sein finanzielles Engagement rechtzeitig vor dem geplanten Start in den Ruhe-

stand sorgfältig prüfen. Nicht selten ist eine Neujustierung angebracht, denn was vor zwanzig oder dreißig Jahren richtig war, kann unter Berücksichtigung heutiger Rahmenbedingungen und der individuellen Lebensplanung oft noch optimiert werden.

Das ist für Sie wichtig:

- ✓ Nutzen Sie staatliche Förderung wie Zulagen, Steuer- und Sozialversicherungsvorteile zum Ausbau oder zur Komplettierung Ihrer Vorsorge.
- ✓ Streuen Sie Risiken und denken Sie an die alte Regel für Anleger: Man legt nie alle Eier in einen Korb.
- ✓ Wägen Sie sorgfältig ab, welche Bausteine Ihrer ganz persönlichen Lebensplanung gerecht werden.
- ✓ Berücksichtigen Sie auch die steuerliche Behandlung während der Auszahlungsphase.
- ✓ Regeln Sie für den Fall der Fälle die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen.
- ✓ Organisieren Sie eine eventuell erforderliche Vertretung Ihrer Interessen mithilfe von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.
- ✓ Setzen Sie auf unabhängige fachkundige Beratung.
- ✓ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die Planung Ihres Ruhestandes.
- ✓ Ihre Zukunft beginnt jetzt!

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Redakteur und Herausgeber dieser Informationen

germanBroker.net Aktiengesellschaft
Feithstraße 129
58097 Hagen
Tel: 02331 8045-0
Fax: 02331 8045-3100
Mail: info@germanbroker.net
Homepage: www.germanbroker.net

Haftungsausschluss/Nutzungsbestimmungen

Die Inhalte dieser Beratungsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Aktualisierungen finden regelmäßig statt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an den Herausgeber. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Beratungsbroschüre kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Herausgeber übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Urheberrechte

Alle in dieser Beratungsbroschüre veröffentlichten Inhalte (Texte, Grafiken, Bilder, Layout usw.) unterliegen dem Urheberrecht. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Berechtigten. Downloads und Fotokopien für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sind grundsätzlich zulässig. Die unerlaubte Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Das Copyright für Texte und Bilder/Grafiken liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Herausgeber.

Redaktionsstand März 2016

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

**Versicherungsmakler
Reinhardt Dallgass
Hirschlachufer 8
99084 Erfurt**

**Telefon 0361 644 76 96
Fax 0361 60 177 074**

erfurt.versicherung | www.erfurt.versicherung